

Luzern, 31. März 2026

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 587**

Nummer: P 587
Eröffnet: 27.10.2025 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 31.03.2026 / teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 411

Postulat Rüttimann Daniel und Mit. über die Stärkung der Polizei bei Demonstrationen, Krawallen oder Ansammlungen sowie über wirkungsvollere Massnahmen zur Eindämmung und zur Sanktionierung von Fehlverhalten

Das Postulat fokussiert auf eine Stärkung der Polizei bei Demonstrationen, Krawallen oder Ansammlungen – zur Eindämmung und Sanktionierung von Fehlverhalten. Grundsätzlich kann klar festgehalten werden, dass im Kanton Luzern die im Titel und Inhalt beschriebenen Kriminalitätsformen sehr selten sind.

Die Lage in Bezug auf die Sicherheit im Kanton Luzern sowie die konkrete Situation der Polizei sind gesamtheitlich zu betrachten. Es kann festgehalten werden, dass das Sicherheitsumfeld generell anspruchsvoller geworden ist. Bevölkerungs-, Verkehrs- und Siedlungswachstum sowie Migration, neue Wertesysteme, Organisationsformen und Lebensgewohnheiten haben einen Einfluss auf die Sicherheit. Die Kriminalität in der Schweiz nahm nach stabilen, bis tendenziell rückläufigen Zahlen in den Vorjahren in den letzten zwei Jahren wieder zu. Am ausgeprägtesten war der Anstieg im Bereich der digitalen Kriminalität – ein Trend, der anhalten dürfte.

Sorge bereitet ausserdem die Ausbreitung der organisierten Kriminalität, die bisher mangels Ressourcen nur ungenügend verfolgt werden konnte.

Zu den einzelnen im Postulat angesprochenen Zielen:

Ziff. 1 Stärkung der Polizei, Support bei Material, Personal und Überwachung

Die persönliche Ausrüstung der Mitarbeitenden ist auf einem guten Stand und wird regelmässig aktualisiert. Wichtig im Bereich der Ausrüstung ist generell die ständige Prüfung nach Optimierung und die Berücksichtigung der technischen Entwicklung. Das Kosten-/Nutzenverhältnis wird berücksichtigt, indem nicht das Wünschenswerte, sondern das Notwendige angeschafft wird.

Wesentlich für die Sicherheit der eigenen Mitarbeitenden ist unter anderem auch die adäquate Mittelverwendung bei Einsätzen. Nur mit lagegerechten Einsatzressourcen ist es möglich, die Sicherheit beispielsweise von Anlässen oder bei Interventionen zu gewährleisten und zielgerichtet zu agieren. Die knappen Personalressourcen der Luzerner Polizei, verbunden mit

immer mehr und aufwändigeren Einsätzen und Anlassbegleitungen, stellen diesbezüglich und trotz laufender Bestandserhöhung eine bleibende Herausforderung dar.

2024 wurde für das neue Detachement Ordnungsdienst-Spezialkräfte (OSK) [spezielle Schutz-ausrüstung beschafft](#). Dies wurde notwendig, weil die Gewaltbereitschaft und auch die ausgeübte Gewalt gegen Einsatzkräfte zugenommen hat. Die Ausrüstung erlaubt es, Aggressoren unter erhöhter, aber kalkulierbarer Eigengefährdung festzunehmen, im unfriedlichen Gebiet zu agieren oder andere nachhaltige Massnahmen durchzusetzen.

Ziff. 2 Gezielte Massnahmen zur Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben

Per 1. Juli 2023 wurde die Strafandrohung für Gewalt und Drohung gegen Beamte (Art. 285 Schweizerisches Strafgesetzbuch, StGB; [SR 311.0](#)) verschärft. Wer sich als Teil einer Gruppe an Ausschreitungen beteiligt und dabei Gewalt beispielsweise gegen Mitarbeitende von Blaulicht-Organisationen ausübt, wird mit einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten bestraft. Die bisherige Mindeststrafe war eine Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen. Für randalierende Gruppen, die Gewalt gegen Sachen ausüben, wurde die Mindeststrafe in Form einer Geldstrafe von 30 auf 90 Tagessätze erhöht. Anstelle einer Mindestgeldstrafe kann auch eine Mindestfreiheitsstrafe von drei Monaten verhängt werden.

Die Luzerner Polizei ist stark gefordert, sämtliche Aufgaben in einem für sie befriedigenden Ausmass wahrzunehmen. Während die Grundleistungen grundsätzlich sichergestellt sind, fehlt es an personellen Ressourcen, bspw. im Bereich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Auch kann längst nicht mehr allen Verdachtslagen nachgegangen werden.

Lösungsansätze, die bereits in Umsetzung sind:

- Start eines Projekts, mit welchem die Flexibilität erhöht werden soll und in welchem die Möglichkeiten von Effizienzsteigerungen eruiert werden (REFLEX)
- Das Managementinformationssystem MIS zur gezielten Wirkungsanalyse weiterführen ausbauen
- Vermehrte interkantonale Zusammenarbeit (Sonderkommission Zentralschweiz, Organisation für Polizeitechnik und -informatik Schweiz (PTI) etc.
- Diskussion über Leistungserbringung weiterführen (Verzichtsplanung)
- Umlagern im Rahmen der bestehenden Ressourcen
- Bewilligte Stellenaufstockung umsetzen
- Stationierungskonzept umsetzen
- Sicherheitszentrum Rothenburg

Ziff. 3 Präventive und deeskalierende Massnahmen

Die Luzerner Polizei macht immer wieder sehr gute Erfahrungen mit gezielten Anlassbegleitungen. Dabei wird durch eine starke sichtbare Polizeipräsenz, insbesondere an Grossanlässen, die objektive und subjektive Sicherheit gestärkt. Einerseits dienen diese Einsätze der Prävention von Delikten und andererseits ist bei sich anbahnenden Problemen eine verzugslose Intervention sichergestellt. Ausserdem wird der Einsatz von der Bevölkerung und den Veranstaltern sehr geschätzt. Dauern Anlässe mehrere Tage oder umspannen ein grosses Gebiet (zum Beispiel an der Fasnacht) ist die Luzerner Polizei dabei ressourcenmässig stark gefordert.

Eine weitere erfolgreiche Vorgehensweise bei Einsätzen im Verbund ist die sogenannte 3-D-Strategie, die auf den Grundsätzen 1. Dialog, 2. Deeskalation und 3. Durchgreifen beruht. Diese Taktik wird beispielsweise bei Ordnungsdiensteseinsätzen erfolgreich angewandt. Nicht zuletzt ist die Luzerner Polizei grundsätzlich immer bestrebt, mit Organisationen, Akteuren und Veranstaltern bereits im Vorfeld eines Anlasses in Kontakt zu treten und Absprachen zu tätigen, um eine möglichst reibungslose und sichere Durchführung zu gewährleisten. Dabei werden auch die gegenseitigen Verantwortlichkeiten und Aufgaben geklärt.

Bei Veranstaltungen, bei denen Gewalt an Personen oder Sachen verübt wurde, können dem Veranstalter und den an der Gewaltausübung beteiligten Personen grundsätzlich in Rechnung gestellt werden. Der Veranstalter oder die Veranstalterin werden jedoch nur kostenpflichtig, wenn sie nicht über die erforderliche Bewilligung verfügen oder Bewilligungsaufgaben vorsätzlich oder grobfahrlässig nicht eingehalten haben.

Ziff. 4 Strafrechtliche Verschärfungen und organisatorische Massnahmen

Die Zuständigkeit zur Umsetzung solcher Massnahmen bzw. zum Erlass entsprechender Grundlagen liegt beim Gesetzgeber. Festnahmen dürfen nur so lange dauern, wie es für den jeweiligen Zweck erforderlich ist. Ein Ausreizen der rechtlich zulässigen Maximaldauer von Festnahmen im Sinne einer Bestrafung ist nicht zulässig. Hingegen sind unmittelbare Festnahmen und eine rasche Bearbeitung der Fälle wichtig. Schon heute wird die Öffentlichkeit in schwereren Fällen mittel Publikation von Fotos um Unterstützung gebeten.

Abschliessend kann festgehalten werden, dass die Luzerner Polizei grundsätzlich gut aufgestellt ist und die oben beschriebenen Massnahmen zu Eindämmung von Gewalttaten und weiteren Delikten umgesetzt sind oder werden. Eine isolierte Stärkung in Bezug auf die Eindämmung und Sanktionierung bei Demonstrationen und Ausschreitungen ist nicht notwendig. Eine Kostenfolge bei der Überweisung des Postulats kann nicht eruiert werden, da die wesentlichen Punkte erfüllt sind. Die personelle Erweiterung läuft gemäss Planungen Organisationsentwicklung 2030 Luzerner Polizei ([oe2030](#)). Weitere Prioritäten und Massnahmen zur Bewältigung der steigenden digitalen und organisierten Kriminalität werden im Hinblick auf den nächsten Aufgaben- und Finanzplan geprüft.

Aus den genannten Gründen beantragen wir Ihrem Rat, das Postulat teilweise erheblich zu erklären.